

Zeitschrift: Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen
Herausgeber: Die Kette, Dachverband der privaten therapeutischen Einrichtungen in der Drogenhilfe der Region Basel
Band: 7 (1980)
Heft: 3

Artikel: Ingress
Autor: Bürgi, Jürg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-799945>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ingress

WO SOLLEN DRÖGELER, DIE STRAFFÄLLIG GEWORDEN SIND, IHRE STRAFE VERBÜSSEN? WELCHEN ZWECK KANN DER VOLLZUG EINER STRAFE ANGESICHTS DER TATSACHE HABEN, DASS SUCHTKRANKE DELINQUIEREN, WEIL SIE NUR SO AN STOFF HERANKOMMEN? DIE "KETTE" GEHT IN DIESER AUSGABE DAS PROBLEM "DRÖGELER IM STRAFVOLLZUG" VON DREI VERSCHIEDENEN SEITEN AN:

JANS-JÜRG BÜHLMANN, DIREKTOR DER INTERKANTONALEN STRAFANSTALT BOSTADEL IN MENZINGEN ZG, BESCHREIBT DIE PRAKTISCHEN SCHWIERIGKEITEN, DIE SICH AUS DER EINWEISUNG DROGENABHÄNGIGER IN EIN "GEWÖHNLICHES GEFÄNGNIS" ERGEBEN.

GÜNTHER STRATENWERTH, PROFESSOR FÜR STRAFRECHT AN DER UNIVERSITÄT BASEL, FÜHRT ÜBERLEGUNGEN ZUR STRAFRECHTLICHEN BEHANDLUNG SÜCHTIGER VOR - EIN "PROGRAMM", WIE DER AUTOR VORSICHTIG MEINT. STRATENWERTHS VORSCHLAG: OHNE SPEZIELLEN DROGENKNAST KOMMT MAN ZWAR NICHT AUS, DOCH SOLL DIESE NEUE INSTITUTION ZENTRUM UND AUSGANGSPUNKT FÜR EINEN VERSUCH ZUR THERAPIE SEIN. ZUR DURCHFÜHRUNG DER BEHANDLUNG MÜSSTEN DANN ALLE EINRICHTUNGEN - VON DER DROGENKLINIK BIS ZUR THERAPEUTISCHEN WOHNGEEMEINSCHAFT - ZUR VERFÜGUNG STEHEN.

RALF BINSWANGER SCHLIESSLICH, PSYCHIATER IN ZÜRICH, BERICHTET ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN PSYCHOTHERAPEUTISCHER BEMÜHUNGEN UM STRAFGEFANGENE. DER AUFSATZ, BEREITS IM DEZEMBER 1978 IN DER FRANKFURTER ZEITSCHRIFT "PSYCHE" ERSCHIENEN UND HIER GEKÜRZT NACHGEDRUCKT, ILLUSTRIERT, WAS STRATENWERTHS VORSCHLAG EINES FLEXIBLEN, AUF DIE BEDÜRFNISSE DES VERURTEILTEN DRÖGELERS EINGEHENDEN VOLLZUGS BEDEUTEN KÖNNTE. BINSWANGERS HAUPTANLIEGEN BEI THERAPIE IM GEFÄNGNIS IST NÄMLICH DIE SCHAFFUNG EINES FREIRAUMES "AUF WUNSCH UND IM DIENSTE DER BETROFFENEN" - EIN VORGANG, DER VOM GESICHTSPUNKT DES REIBUNGSLOSEN FUNKTIONIERENS DER ANSTALT ALS SAND IM GETRIEBE EMPFUNDEN WERDEN MUSS.

JÜRG BÜRGI

Drogenabhängige im straf- und massnahmenvollzug

Schwierige Klienten in ungeeigneten Institutionen

von Hans-Jürg Bühlmann

Der strafvollzug wird seit etwa zehn Jahren mit einem neuen phänomen konfrontiert: Er hat delinquenten aufzunehmen, die sich wohl gegen das gesetz vergangen haben und sich vor dem richter verantworten müssen, aber ihr delinquieren hängt generell gesagt - mit einer körperlichen abhängigkeit zusammen, zu deren befriedigung die materiellen voraussetzungen nicht vorhanden sind und daher auf deliktische weise beschafft werden. Sicher nicht bei jedem der institution begegnenden fall handelt es sich um eine person, die im schwersten ausmass von dieser sucht - oder könnte man es krankheit nennen - befallen ist. Aber doch bei vielen klienten bildet die richterliche verurteilung, verbunden mit einer einweisung in eine strafanstalt,

den abschluss begonnener, abgebrochener oder sogar wiederholter versuche, drogenfrei leben zu können. Leider wird das ende dieser vorgänge, denen bisher aus vielfältigen gründen kein erfolg beschieden war, im strafvollzug zum beginn eines neuen, grundsätzlichen problems: Wie kann das urteil innerhalb der strafanstalt überhaupt erdauert werden.

Die eingangs geschilderte strafanstalt nämlich ist zu wenig darauf vorbereitet und geeignet, solche delinquenten, von individueller persönlichkeit geprägt und bestandsmäßig vorläufig noch eine minorität darstellend, aufzunehmen.

Trotzdem: wie setzt sich nun der strafvollzug mit diesen klienten auseinander? Anhand von konkreten ausführungen sei auf die schwierigkeiten hingewiesen: Da der strafvollzug die arbeitspflicht kennt, haben die